

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Münnerstadt vom 09.02.2010

Aufgrund des Artikels 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Münnerstadt folgende Satzung:

§ 1

§ 6 der Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Münnerstadt erhält folgende Fassung:

§ 6

Ermäßigung, Erlass

- (1) Erhalten mehrere Kinder einer Familie Unterricht an der Musikschule, wird folgende Ermäßigung in der Reihenfolge des Alters der Kinder gewährt:
 - für das zweite Kind 25 % der Unterrichtsgebühr
 - für das dritte und jedes weitere Kind 50 % der UnterrichtsgebührZu einer Familie gehören die Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht. Ensemble- und Ergänzungsfächer sind von dieser Ermäßigung ausgenommen.
- (2) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr, deren Entrichtung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Schüler, die im Blasorchester der Musikschule mitwirken, erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 20 % der Unterrichtsgebühr.
- (4) Musiktreibende Vereine (Musikvereine, Chöre) der Stadt Münnerstadt mit Stadtteilen, die ihren Nachwuchs an der städtischen Musikschule ausbilden lassen, werden in der Finanzierung der Ausbildungskosten durch Gewährung einer Vereinsermäßigung in Höhe von 20 % unterstützt (Gegenzeichnung der Anmeldung durch Vorstand ist erforderlich).
- (5) Schüler, die noch weitere Fächer belegen, erhalten auf die kostengünstigeren Gebühren eine Ermäßigung von 20 %, sofern sie keine Ermäßigung nach Abs. 1, 3 oder 4 erhalten.
- (6) Ermäßigungen nach Abs. 1, 3 und 4 werden nebeneinander gewährt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft

Münnerstadt, 09.02.2010
STADT MÜNNERSTADT

Blank
Erster Bürgermeister

